

# **Basisinformation Schiedsverfahren**

Stand: September 2022

**Schiedsamt  
Gemeinde Lippetal**

Paul Piepenbreier  
Schiedsmann

Bahnhofstraße 31, 59510 Lippetal  
02923 216

paul.piepenbreier@pieli.de  
Dienstag, 6. September 2022

- *Schiedsverfahren sind auf Vergleich und Einigung der Parteien angelegt, was vor allem bei Nachbarrecht – Konflikten das weitere Zusammenleben erleichtert.*
- *Ziel des Schiedsverfahrens ist ein einvernehmlicher, tragfähiger, zukunftsfähiger Vergleich der Parteien.*
- *Die Gestaltung des Vergleichs orientiert sich an den Interessen der Parteien, berücksichtigt den gesetzlichen Rahmen.*
- *Die Parteien entscheiden über den Vergleich, nicht die Schiedsperson.*
- *Im Rahmen einer freiwilligen und raschen Konfliktlösung können Antragsteller und Antragsgegner Zeit, Geld und Nerven sparen.*
- *Das Kostenrisiko ist gering.*
- *Wenn der Vergleichsversuch scheitert, sind weitere rechtliche Schritte möglich.*
- *Neben den formellen Schiedsverfahren besteht auch die Möglichkeit der informellen Unterstützung durch die Schiedspersonen.*

## **Schiedspersonen:**

- *werden auf Antrag tätig.*
- *prüfen ihre Zuständigkeit.*
- *handeln unparteiisch, neutral, allparteilich.*
- *unterliegen der Schweigepflicht.*
- *schaffen, sichern, garantieren den Rahmen des Schiedsverfahrens.*
- *leiten, moderieren das Schiedsverfahren.*
- *unterstützen bei Vergleichsentwicklung.*
- *unterstützen bei Vergleichsformulierung.*

**Antrag:**

*Ein Antrag auf ein Schiedsverfahren kann schriftlich oder mündlich bei den Schiedspersonen gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:*

- Vornamen, Namen und die Anschrift der Gegenpartei.*
- den genauen Anlass des Streites.*
- das angestrebte Ziel der Schlichtung.*

**Kosten des Schiedsverfahrens:**

- Mit der Antragstellung verbunden ist die Zahlung eines Kostenvorschusses von 50,00 – 100,00 €, der die voraussichtlich entstehenden Kosten (Gebühren/Auslagen) abdeckt.*
- Die Gebühr des Schiedsverfahrens beträgt 20,00 €, wird ein Vergleich geschlossen beträgt sie: 30,00 € - 50,00 €.*
- Die Schiedsperson kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise verzichten.*
- Am Ende des Schiedsverfahrens erfolgt eine detaillierte Abrechnung, dabei wird der Kostenvorschuss verrechnet.*
- Bei Vergleichen einigen sich die Parteien häufig über ihre jeweilige Kostenbeteiligung.*

**Schiedsverhandlung:**

- *Zum Schiedsverfahren werden alle am Konflikt beteiligten Parteien persönlich und schriftlich geladen.*
- *Die nicht öffentliche Verhandlung findet in der Regel im Haus Biele, Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal, statt.*
- *Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden oder zum Scheitern des Schiedsverfahrens führen.*
- *Bleibt die antragstellende Partei der Verhandlung unentschuldig fern, so gilt der Antrag als zurückgenommen.*

**Ein Vergleich:**

- *kennt keine Sieger und Besiegten.*
- *berücksichtigt die individuellen Interessen der Parteien.*
- *öffnet einen Raum für kreative Lösungen.*
- *wird im Protokoll des Schiedsverfahrens dokumentiert.*
- *darin übernommene Verpflichtungen können - wie aus einem Urteil - dreißig Jahre lang vollstreckt werden.*

**Einigen sich die Parteien nicht auf einen Vergleich, erhält der Antragsteller:**

- *bei Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung.*
- *bei Strafsachen eine Sühnebescheinigung.*
- *die Möglichkeit, mit Erfolglosigkeits- bzw. Sühnebescheinigung zu klagen.*

**Örtliche Zuständigkeit:**

- *Örtlich zuständig ist in der Regel das Schiedsamt am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Antragsgegners.*

**sachliche Zuständigkeit im Zivilrecht, incl. Nachbarrecht:**

- *Die Schiedsperson prüft, ob ein Schiedsverfahren vor einer möglichen Gerichtsverhandlung obligatorisch ist oder freiwillig.*
- *Hierzu gehören Streitigkeiten des täglichen Lebens, z.B.: Auseinandersetzungen um Geldforderungen, etwa aus Verträgen über den Kauf von Sachen oder mit Handwerkern, ebenso Unstimmigkeiten zwischen Mietparteien.*

**sachliche Zuständigkeit im Strafrecht:**

- *Hausfriedensbruch*
- *Beleidigung*
- *Verletzung des Briefgeheimnisses*
- *einfacher Körperverletzung*
- *Bedrohung*
- *Sachbeschädigung*
- *Rauschtaten (§ 323 a StGB) im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten*

*Bei Privatklagedelikten ist eine Klage vor Gericht erst möglich, wenn ein Schiedsverfahren erfolglos blieb und die Sühnebescheinigung ausgestellt worden ist.*